

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Ausdehnung des Telegraphendienstes.

(Vom 13. September 1875.)

Titel

Durch das Postulat vom 26. Juni / 1. Juli 1875 *) wurde der Bundesrath eingeladen, zu untersuchen, ob es thunlich und angemessen sei, Vorsorge zu treffen, damit der Telegraphendienst bei Tag — wenigstens in Ortschaften mit bedeutenderem Verkehr — bis Abends 10 Uhr verlängert werde.

Wie der Bericht über die Geschäftsführung der Telegraphenverwaltung im Jahre 1874 (Bundesblatt 1875, Band II, Seite 429) erwähnt, sind die gegenwärtigen Dienststunden folgende:

- 5 Büreaux mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht offen);
- 12 Büreaux mit verlängertem Tagdienst (6/7 Morgens bis 10/11 Abends) und theilweisem Nachtdienst;
- 23 Büreaux mit vollem Tagdienst (7/8 Morgens bis 9 Abends) und theilweisem Nachtdienst;
- 16 Büreaux mit vollem Tagdienst;
- 65 Büreaux, welche theilweise das ganze Jahr, theilweise nur während des Sommers vollen oder erweiterten (7/8—12, 1—6, 7—9) Dienst haben;
- 778 Büreaux mit beschränktem Dienst (7/8—12, 2—6, 8 1/2—9).

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band I Neue Folge, Seite 581, Ziffer 20.

Wir bemerken dabei nur, daß im Auslande, verglichen mit der Bevölkerungszahl, lange nicht so weit gegangen wird. So finden wir z. B. in Deutschland Städte wie Fulda, Jena, Meißen, Paderborn, Sigmaringen, Spandau etc. mit beschränktem Tagesdienst, und erst bei Städten wie Bonn, Darmstadt, Düsseldorf, Erfurt, Lübeck, Mainz, Worms etc. ist voller Tagesdienst eingeführt, während dieser in Ortschaften der Schweiz wie Nyon, Morges, Brieg, Sitten, Langenthal, Uster, Frauenfeld etc. besteht und dabei noch mit theilweisem Nachtdienst verbunden ist. Aehnliches, theilweise sogar in noch höherem Grade, ergibt sich auch aus dem Vergleich mit den übrigen Nachbarländern.

Es soll damit nun keineswegs gesagt sein, daß in der Schweiz nicht noch weiter gegangen werden darf, wenn die Interessen des Publikums es wünschbar erscheinen lassen und es ohne allzugroße Kosten geschehen kann.

Die Durchführung dieser Maßregel stößt lediglich auf finanzielle Schwierigkeiten, denn es bedarf dazu in den meisten Fällen nichts Weiteres als eine angemessene Vergütung an die Beamten und eine verhältnißmäßige Mehrausgabe an Beleuchtungskosten. Es ist anzunehmen, daß jedem Bureau für diese Stunde täglicher Mehrarbeit eine jährliche Vergütung von wenigstens Fr. 150 ausgerichtet werden müßte. Wenn diese Dienstaudehnung somit vorläufig nur bei 50 Büreaux zur Ausführung kommen sollte, so ergäbe sich daraus bereits eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 7500 und mit Zurechnung der Beleuchtungskosten ungefähr Fr. 8000.

Wenn wir uns nun fragen, ob die dadurch dem Publikum gebotene Bequemlichkeit eine solche Ausgabe rechtfertige, dürfen wir nicht außer Acht lassen, daß, ungerechnet die eigentlichen Hauptbüreaux mit permanentem oder verlängertem Dienst, eine Anzahl von bedeutendern Büreaux (die sogenannten Spezialbüreaux) dem Publikum schon jetzt nicht nur bis 10 Uhr, sondern die ganze Nacht zugänglich sind, indem ein Beamter auf dem Bureau schläft und vom Publikum mittelst einer Glocke, von den andern Büreaux mittelst eines Weckers zum Dienste gerufen werden kann. Auch bei einer großen Anzahl kleinerer Büreaux besteht eine ähnliche Einrichtung und der Unterschied zwischen dem gegenwärtigen und dem in Aussicht genommenen System besteht lediglich darin, daß künftighin die Verwaltung die Kosten zu übernehmen hätte, während dieselben bis anhin in Form von Nachttaxen von dem telegraphirenden Publikum bezogen wurden. Die auf die Verwaltung fallenden Mehrkosten wären aber bedeutend höher als die vom Publikum bezogenen Nachttaxen, mit andern Worten, um dem Publikum eine verhältnißmäßig geringe Summe zu ersparen, müßte die Verwaltung eine viel größere Ausgabe machen,

weil ein ständiger Dienst viel höher zu stehen kommt, als eine nur ausnahmsweise eintretende Dienstleistung.

Die Zahl der nach 9 Uhr Abends aufgegebenen Depeschen ist eben sehr gering. Eine zur Zeit des strengsten Verkehrs (22.—31. August 1875) angeordnete Statistik hat ergeben, daß auf den Hauptbüreaux, welche dem Publikum theils die ganze Nacht, theils bis 11 Uhr Abends ohne irgend eine Zuschlagtaxe offen stehen, nach 9 Uhr Abends durchschnittlich per Tag 2 Depeschen aufgegeben werden. Dabei zeigt es sich aber, daß diese Zahl bei den größten Büreaux (Zürich, Basel, Genf, Bern) bis auf 5 per Tag ansteigt, während dagegen Hauptbüreaux wie Winterthur, Schaffhausen, St. Gallen, Neuenburg, Chauxdefonds etc. durchschnittlich nur 0,2 Depeschen aufzuweisen haben. Wenn wir hieraus auf die viel unbedeutendern Spezialbüreaux schließen, so können wir diese Zahl auf höchstens 0,1 anschlagen, was für 50 Büreaux einer Gesamtdepeschenzahl von 5 per Tag oder von 1800 per Jahr entspricht.

Wenn man nun annimmt, daß nach dem jezigen System jede dieser Nachtdepeschen Fr. 2 Zuschlagstaxe zu bezahlen hätte, so macht dies für das Publikum eine Gesamtsumme von Fr. 3600, zu deren Ablösung die Verwaltung aber Fr. 8000 auswerfen müßte, und die Spedition von 1800 Depeschen mit einer Brutto-Einnahme von Fr. 900 würde die Verwaltung, außer den allgemeinen Betriebskosten, auf Fr. 8000 zu stehen kommen.

Auf den kleinern Büreaux würde sich die Sache noch schlimmer gestalten, weil die Kosten für die Verwaltung annähernd die nämlichen, der Gewinn für das Publikum und die Einnahme der Verwaltung weit geringer wären.

Wir können nun nicht umhin, auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die Telegraphenverwaltung die Aufbürdung neuer Lasten nicht mehr zu ertragen vermag. Sie ist auf dem Punkte angelangt, wo das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben nur noch mit der äußersten Sparsamkeit eingehalten werden kann, wenn nicht der Dienst darunter leiden soll. Der Grund hievon liegt, wie schon anderwärts hervorgehoben wurde, hauptsächlich in der Errichtung einer übermäßigen Anzahl unrentabler Büreaux. Nach einer von der Verwaltung uns schon zu Anfang dieses Jahres vorgelegten genauen Kostenberechnung bedarf es unter den allergünstigsten Voraussetzungen einer Depeschenzahl von 4000 per Jahr, damit ein Zwischenbüreau seine Kosten deke. Auf Ende 1874 hatten wir nun aber nicht weniger als 80% unserer Büreaux mit einer geringern Depeschenzahl, und da alle ferner zu eröffnenden Büreaux ohne Ausnahme in diese Kategorie gehören, so muß sich dieses Verhältniß mehr und mehr verschlimmern.

Die schweizerische Verwaltung ist in dieser Hinsicht, wie übrigens noch in vielen andern, nicht so günstig gestellt wie die auswärtigen. In Italien z. B., dem einzigen Lande, wo die Telegraphen ständig einen erheblichen Gewinn abwerfen, besteht die gesetzliche Bestimmung, daß kein Bureau errichtet oder beibehalten wird, wenn dasselbe seine Kosten nicht dekt. Der Bundesrath hat sich freilich im Art. 4 seiner Verordnung vom 6. August 1862 betreffend die Leistungen für Errichtung von Telegraphenbüreaux das Recht vorbehalten, unrentable Büreaux wieder aufzuheben. Er hat aber von diesem Rechte bis jezt noch nie Gebrauch gemacht; ebensowenig wurde die Errichtung eines Büreau je verweigert, wenn wenigstens die gesetzlichen Leistungen (etwa $\frac{1}{3}$ der Gesamtkosten) für die Dauer von 10 Jahren übernommen wurden.

Wenn nun auf diesem Fuße fortgefahren wird, so sind die Aussichten für die Zukunft nichts weniger als glänzend, und wenn die hohe Bundesversammlung darauf Werth legt, daß das Institut auch fernerhin sich selbst genüge, so dürfen demselben vor Allem aus keine weitem Lasten auferlegt werden, namentlich wenn dieselben, wie es hier der Fall ist, keinem wirklichen Bedürfnisse entsprechen. Es stehen der Verwaltung ohnehin bedeutende, unvermeidliche Ausgaben bevor, um im Linienwesen eine bessere Ordnung zu schaffen; die Gelder finden hier lohnendere Verwendung, da sie dem Gesamtpublikum durch verbesserten Dienst zu gut kommen, während die Dienstausdehnung doch nur auf einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl von Büreaux zur Ausführung kommen könnte.

Aus diesen Gründen beehren wir uns zu beantragen, die hohe Bundesversammlung wolle dem erwähnten Postulate keine Folge geben.

Wir benuzen übrigens den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkömmenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 13. September 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vicepräsident:

Eugène Borel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Brünigbahn.

(Vom 15. September 1875.)

Tit.!

Gemäß der Konzession vom 31. Januar 1874 sollten für die 4 Sektionen der Brünigbahn die technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft bis zum 30. dieses Monats eingereicht, sodann 3 Monate nach Genehmigung derselben die Erdarbeiten begonnen und weitere 30 Monate später die Linien dem Betriebe übergeben werden.

Das im Besiz der Konzession befindliche Komite stellt das Gesuch, daß die Fristen um 20 Monate verlängert werden möchten. Zur Begründung führt dasselbe an, daß der erste Schritt auf der Bahn der Realisirung des Projektes habe sein müssen, vom Kantone Bern eine Staatsunterstützung zu erlangen, daß die Subvention erst am 18. Januar d. J. votirt worden sei und daß, namentlich wegen der für Eisenbahnunternehmungen höchst ungünstigen Finanzlage das Komite seither noch nicht sich der Mithilfe der andern beteiligten Kantone, sowie der beteiligten Gemeinden und Privaten habe versichern können.

Wir legen Ihnen, Tit., das Gesuch, und zwar in empfehlendem Sinne vor, wenn schon die Regierungen von Unterwalden ob und nid dem Wald sich noch nicht über dasselbe aus-

Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Ausdehnung des Telegraphendienstes. (Vom 13. September 1875.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.09.1875
Date	
Data	
Seite	300-304
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 797

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.